

FILMMUSIKVERTRAG

Zwischen Filmkunst-Musikverlags- und Produktionsgesellschaft mbH, Jahnstrasse 45, 80469 München

- nachstehend "**Verlag**" genannt –

und _____

- nachstehend "**Produzent**" genannt –

wird folgendes festgestellt und vereinbart

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lizenzierung des Musikwerkes mit dem Titel:

„_____,“
(Titel des Musikwerkes/Autoren)

welches Verwendung findet innerhalb der Filmproduktion mit dem Titel:

„_____,“
(Titel des Films)

zum Zwecke der filmischen Auswertung nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 2 Umfang des Filmherstellungsrechts

Der Verlag erteilt dem Produzenten hiermit die Zustimmung zur filmischen Verwendung des vertragsgegenständlichen Musikwerkes (Herstellung bzw. Nutzung gemäß §§ 31 Abs. 1, 88 Absatz (1) UrhG) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen (sogenanntes "Filmherstellungsrecht").

1. Musikspieldauer: _____ Sekunden

2. Filmspieldauer: _____ Minuten

3. Auswertungszweck der Filmherstellung beschränkt auf:

3.1 Kinoauswertung Ja / Nein

3.2 Bildtonträger-Auswertung Ja / Nein

3.3 TV-Auswertung Ja / Nein

3.4. Online-Auswertung Ja / Nein

3.5 Showreel Ja / Nein

3.6 Trailer-Nutzung Ja / Nein

4. Exklusivität: Ja / Nein

5. Territorien: _____

6. Lizenzdauer: _____
7. Option(en): Ja / Nein: _____ Optionsfrist(en): _____
8. Lizenzentgelt: _____ € (_____ EURO) zzgl. gesetzlicher MwSt.
9. optionale(s) Lizenzentgelt(e): _____ € (_____ EURO) zzgl. gesetzlicher MwSt.
10. Credits: © _____ mit freundlicher Genehmigung von _____
11. Belegexemplar(e): _____.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.
(Datum)

**§ 4
Nebenbestimmungen**

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen in ANHANG 1 sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und haben auf einer von beiden Parteien gezeichneten Urkunde zu erfolgen (gesetzliche Schriftform).
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als rechtsunwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages hiervon nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist in beiderseitigem Einvernehmen so zu ersetzen, dass der ursprünglich angestrebte Zweck bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahe erreicht wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung. Das Gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.

**§ 5
Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist nach Wahl des Verlages der jeweilige Sitz des Verlages. Der vereinbarte Gerichtsstand gilt nur für Vollkaufleute. Für alle übrigen Personen gilt dieser Gerichtsstand für das Mahnverfahren.

(Ort, Datum)

- Verlag -

(Ort, Datum)

- Produzent -

ANHANG 1 (Allgemeine Bestimmungen)

1. Rechteeinräumung

- (1) Der Produzent ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Musikwerk mit einer maximalen Spieldauer gem. § 2 Ziffer 1. in dem vertragsgegenständlichen Filmwerk zu verwenden. Das Filmwerk hat eine Länge gem. § 2 Ziffer 2.
- (2) Sachlich umfasst die Lizenzierung die Befugnis, das in § 2 genannte Musikwerk mit dem Filmwerk zum Zwecke der in § 2 Ziffer 3. genannten Auswertungszwecke zu verbinden (Synchronisation)
- (3) Die Zustimmung erstreckt sich im Falle der Kino-Auswertung auf die Auswertungszwecke der öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern, der Bildtonträger-Auswertung auf die Auswertungszwecke zum persönlichen Gebrauch (sog. home use), der Fernsehauswertung auf die Auswertungszwecke der terrestrischen Ausstrahlung, Kabel-TV, Satellitenfernsehen, Pay-TV sowie der Internetauswertung auf die Auswertungszwecke des. streaming, downloading, sog. Internet-TV, simulcasting.
- (4) Die Benutzung in weiteren audio-visuellen Medien und/oder der Einsatz darüber hinausgehender Nutzungsarten sowie zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist ausdrücklich untersagt.
- (5) Bearbeitungen, Kürzungen oder sonstige Änderungen von Komposition und/oder Text sind ausdrücklich untersagt. Die Einwilligung zur ausschnittweisen Verwendung gemäß ANHANG 1 Ziffer 1. Abs. (1) bleibt hiervon unbeschadet.
- (6) Die eventuelle Verwendung der Titelzeile des/der Musikwerke(s) als Filmtitel oder Filmuntertitel des vertragsgegenständlichen Filmwerkes wird von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf der gesonderten Zustimmung. Gleiches gilt für die Verwendung des Musikwerkes bzw. eines der Musikwerke als Story ("roter Faden") des vertragsgegenständlichen Filmwerkes.
- (7) Der Verlag ist im Falle entsprechender Erlaubnis gem. § 2 Ziffer 3.5 berechtigt, die vorgelegten und produzierten Spots/ audiovisuellen Produktionen zu Zwecken der Eigenwerbung auf seiner Website einzustellen (sog. „Showreel“).
- (8) Die Zustimmung zur Werknutzung wird dem Produzenten grundsätzlich nicht-exklusiv erteilt, es sei denn, dass gem. § 2 Ziffer 4. ausdrücklich eine Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist.
- (9) Die Einräumung des vertragsgegenständlichen Nutzungsrechtes unterliegt ggf. gem. § 2 Ziffer 5. der räumlichen Beschränkung. Die Auswertung des Filmwerkes unter Verwendung des vertragsgegenständlichen Musikwerkes ist dem Produzenten nur innerhalb der in § 2 Ziffer 5. bezeichneten Territorien gestattet. Im Falle der gem. § 2 Ziffer 3.4 erlaubten Online-Auswertung hat der Produzent durch Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen (sog. „Geo-Blocking“) dafür Sorge zu tragen, dass die Online-Auswertung nur innerhalb der in § 2 Ziffer 5. bezeichneten Territorien stattfindet. Sollte sich der Produzent oder sein(e) Lizenznehmer über die räumliche Beschränkung hinwegsetzen, so haftet der Produzent gegenüber Verlag für die entgangene Lizenzzahlung in doppelter Höhe der branchenüblichen Vergütung, bezogen auf das von der Erlaubnis nicht mitumfasste Auswertungsterritorium.
- (10) Die vertragsgegenständliche Lizenzierung ist befristet auf den in § 2 Ziffer 6. bezeichneten Auswertungszeitraum. Sollte eine längere Auswertung des vertragsgegenständlichen Filmwerkes geplant sein, so verpflichtet sich der Produzent, rechtzeitig vor Vertragsende in Verhandlungen über die Verlängerung dieses Vertrages einzutreten. Sollte sich der Produzent oder sein(e) Lizenznehmer über die zeitliche Beschränkung hinwegsetzen, so haftet der Produzent gegenüber Verlag für die entgangene Lizenzzahlung in doppelter Höhe auf der Basis einer fiktiven Lizenzperiode mit gleicher wie der vertragsgegenständlichen Dauer. Sofern der Verlag Subverleger des vertragsgegenständlichen Musikwerkes ist, nimmt der Produzent zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass während der Auswertungsdauer der Verlag von einem anderen Subverlag durch entsprechende Verfügung des Originalverlages ersetzt werden kann. Für diesen Fall erklärt sich der Produzent mit einem entsprechenden Parteiwechsel einverstanden. Der Verlag erklärt, die vertragsgegenständliche Lizenzierung – auch soweit sie über die Dauer der Subverlagsrechte hinausreicht – durch entsprechende Autorisierung des Originalverlages gesichert zu haben.
- (11) Sofern dem Produzenten gem. § 2 Ziffer 7. die Option eingeräumt wird, das Vertragsgebiet über die in § 2 Ziffer 5. genannten Territorien hinaus zu erweitern und/oder die Lizenzdauer über den in § 2 Ziffer 6. genannte Frist hinaus zu verlängern und/oder den Umfang der Nutzungsarten über den in § 2 Ziffer 3. bezeichneten Umfang zu erweitern, ist die Option innerhalb der genannten Optionsfrist seit Vertragsbeginn in Schriftform vom Produzenten gegenüber dem Lizenzgeber auszuüben.
- (12) Der Produzent wird im Rahmen der filmischen Auswertung dafür Sorge tragen, dass im Abspann des Filmwerkes der Vermerk gem. § 2 Ziffer 10. erscheint. Sofern die vertragsgegenständliche Filmproduktion den vorbezeichneten Urheberrechtsvermerk vertragswidrig unberücksichtigt lässt oder fehlerhaft wiedergibt, ist der Produzent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des in § 2 Ziffer 8. ausgeworfenen Betrages gegenüber Verlag verpflichtet. Auf Wunsch von Verlag ist der Produzent in diesem Falle verpflichtet, die vertragswidrig hergestellten Filmkopien nachweisbar aus dem Verkehr zu ziehen.
- (13) Sofern der Verlag dies gem. § 2 Ziffer 11. ausdrücklich wünscht, verpflichtet sich der Produzent zur Überlassung eines oder mehrerer Belegexemplare – im Zweifel in Form einer DVD.
- (14) Der Verlag bestätigt, die Verlags-/Subverlagsrechte an dem vertragsgegenständlichen Musikwerk zu besitzen, insbesondere zur Vergabe des nachfolgend bestimmten Nutzungsrechts im Vertragsgebiet autorisiert zu sein. Im Falle eines Verstoßes gegen die Rechtsgewährleistung im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Höhe der von Produzent gegebenenfalls geltend gemachten

Ersatzansprüche beschränkt auf die vom Verlag tatsächlich empfangene Vergütung. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Produzenten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- (15) Sofern der Produzent gegen die inhaltlichen, räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen der vertragsgegenständlichen Rechteübertragung zuwiderhandelt, verpflichtet er sich hiermit unwiderruflich zum Nacherwerb der sich aus der angemäßen Nutzung abgeleiteten Rechte zum zweifachen Satz des üblichen Lizenzentgeltes.

2. "GEMA-Rechte"

- (1) Die Rechte, welche vom Verlag bzw. den Urhebern der Verwertungsgesellschaft GEMA zur Wahrnehmung übertragen sind, insbesondere die Rechte der Aufführung, der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung, der Sendung, der öffentlichen Wiedergabe, der Einspeisung in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art, der elektronischen Übermittlung sowie der Wahrnehmbarmachung des vertragsgegenständlichen Musikwerkes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern müssen separat von den zuständigen Verwertungsgesellschaften erworben werden.
- (2) Dieser Vertrag wird unter der Maßgabe geschlossen, dass der Produzent die von der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte - insbesondere das Recht der Aufführung, der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung, der Sendung, der öffentlichen Wiedergabe, der Einspeisung in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art, der elektronischen Übermittlung sowie der Wahrnehmbarmachung - von der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften ordnungsgemäß erwirbt. Unterlässt der Produzent den ordnungsgemäßen Erwerb im vorstehenden Sinne, so haftet er gegenüber dem Verlag für den hieraus erwachsenden Schaden.
- (3) Soweit der Produzent das Filmwerk an Dritte lizenziert, verpflichtet er sich, diese ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Abgeltung der GEMA-Rechte hinzuweisen. Der Produzent haftet gegenüber dem Verlag für diesem entgangene GEMA-Ausschüttungen für den Fall des nicht ordnungsgemäßen Erwerbs der GEMA-Rechte durch den Produzenten oder durch Dritte.
- (4) Der Produzent verpflichtet sich, vor Veröffentlichung des vertragsgegenständlichen Filmwerkes sowohl der GEMA bzw. der zuständigen Verwertungsgesellschaft als auch dem Verlag eine Tonfilm-Musikaufstellung mit umfassenden Titel-, Autoren-, Verlags- und Zeitangaben vorzulegen bzw. vorlegen zu lassen.
- (5) Der Produzent verpflichtet sich, dem Verlag nach Fertigstellung der Filmproduktion eine Kopie der bei der Verwertungsgesellschaft eingereichten Musikaufstellung im Sinne von ANHANG 1 § 2 Abs. 4 sowie ggf. im Falle einer Auslandsauswertung des Filmwerkes eine Kopie der entsprechenden Meldung im Sinne von ANHANG 1 § 2 Abs. 6 zu übersenden.
- (6) Der Produzent verpflichtet sich, sowohl der GEMA als auch dem Verlag solche Auswertungen des Filmwerkes schriftlich zu melden, die er oder sein Lizenznehmer außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland vornimmt. Die Meldung hat spätestens einen Monat nach der Lizenzierung der Film- oder Fernsehproduktion in das Ausland zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und vollständige Anschrift des Lizenznehmers
 - Lizenzgebiet
 - Lizenzzeitraum

Der Produzent haftet gegenüber dem Verlag für diesem entgangenen GEMA-Ausschüttungen für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Meldung im vorstehenden Sinne.

- (7) Sofern im Ausland bestimmte Verwertungsrechte im Sinne von ANHANG 1 Ziffer 2. Absatz (1) und Absatz (2) entgegen dem GEMA-Berechtigungsvertrag nicht von einer dortigen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden sollten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Produzenten auf den ordnungsgemäßen Erwerb dieser Rechte im jeweiligen Territorium gegenüber dem zuständigen Subverlag des vertragsgegenständlichen Musikwerkes.

3. Lizenzentgelt

- (1) Als Vergütung für die Übertragung des Werknutzungsrechts zahlt der Lizenznehmer an den Verlag ein Lizenzentgelt in der in § 2 Ziffer 8. bzw. ggf. in § 2 Ziffer 9. (Optionsentgelt) bezeichneten Höhe zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- (2) Leistungsgrund für die Zahlung ist die Rechteeinräumung, unabhängig von der tatsächlichen Ausübung durch den Produzenten.
- (3) Soweit der Produzent das Filmwerk an Dritte lizenziert, verpflichtet er sich, diese ausdrücklich auf die in § 2 Ziffer 8. ggf. niedergelegten Teilzahlungsmodalitäten hinzuweisen. Der Produzent haftet gegenüber dem Verlag für die Einhaltung der Teilzahlungen durch Lizenznehmer des Produzenten. Im Falle von Verzug oder Unmöglichkeit des Lizenznehmers oder Unterlizenznehmers ist Verlag berechtigt, gegenüber Produzent den Teilbetrag ohne Einrede der Vorausklage sofort fällig zu stellen.
- (4) Die Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte wird jedoch erst wirksam, wenn der unter § 2 Ziffer 8. bzw. ggf. Ziffer 9. vereinbarte Betrag bzw. ggf. der jeweilige Teilbetrag verfügbar beim Verlag eingeht.